

Blasorchester Greifswald e.V.

Satzung

Beschlossen in Greifswald am 09.03.1992
Letzte Änderung: **06.03.2020**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Blasorchester Greifswald“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und hat in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch die Förderung sinnvoller musischer Freizeitbeschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - insbesondere durch:
 - a) regelmäßige Proben­tätigkeit einschließlich Erlernen eines Instrumentes;
 - b) Pflege wertvoller Bläsermusik;
 - c) Mitgestaltung des kulturellen Lebens durch Auftritte in Greifswald und Umgebung;
 - d) Teilnahme an Musikfesten im In- und Ausland;
 - e) Aufnahme freundschaftlicher Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im In- und Ausland;
- (2) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bläserverband Mecklenburg / Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind auf einem Instrument Musizierende, Vorstands- und Beiratsmitglieder.
- (3) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren stellen die juristischen Vertreter den Aufnahmeantrag.
- (5) Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beirates zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste – auf Beschluss des Vorstandes im Falle des Beitragsrückstandes nach vorangegangener 2-maliger schriftlicher Mahnung;
 - c) durch Ausschluss - auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt.
Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von 6 Wochen auf der Mitgliederversammlung zu.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes;
- (7) Unentschuldigtes Fehlen bei Orchesterproben, Auftritten und Registerproben kann im Wiederholungsfall zum vollen finanziellen Ausgleich der Fehlstunden führen.

Abmeldungen haben 24 Stunden vorher beim Vorstand, oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied zu erfolgen. Nach erfolgloser Mahnung wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

- (8) Entstehen einem Vereinsmitglied Kosten, die aus einer Tätigkeit für den Verein resultieren, so hat das Mitglied gegenüber dem Verein einen Aufwendungsersatzanspruch. Dieser Anspruch ist dem Verein gegenüber in schriftlicher Form nachzuweisen. Verzichtet das Mitglied auf eine Aufwandsentschädigung, handelt es sich um eine Geldspende. Über diese erhält das Mitglied eine Zuwendungsbestätigung und somit Steuerersparnis.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem 7. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse, die die Auflösung oder eine Satzungsänderung betreffen, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (5) **entfällt**
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes;
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- h) Beschlüsse über Vereinsordnung;
- i) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden;
- j) Beschlüsse über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird vertreten gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden, sowie **die** beiden **Stellvertreter**. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt ist. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich.
- (5) Personalunion ist möglich.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Greifswald, den 09.03.1992

gez. J. Welzel
gez. O. Daleske
gez. G. Semlow
gez. A. Semlow
gez. D. Littmann
gez. T. Lüth
gez. R. Fischer